

Zu dem Turiner Cicero-Palimpsest.

Auf einer Ferienreise habe ich u. a. in Turin den cicero-nischen Palimpsestblättern einige Stunden gewidmet. Obgleich ich genöthigt war die Arbeit nach zwei Tagen abzubrechen und in diesen Tagen selbst zwar durch die Liberalität und Liebenswürdigkeit des verehrten Präfecten und der Beamten der National-Bibliothek ausserordentlich, durch den so nöthigen Sonnenschein aber nur spärlich unterstützt wurde, so will ich doch im Folgenden einige Notizen zusammenstellen: einmal, um den Anfang der Tulliana endlich richtig zu stellen, sodann aber, um im Gegensatz zu der Aeusserung P. Krügers (Hermes V p. 146) zu zeigen, dass trotz 'der bewährten Genauigkeit Peyrons' — die gewiss ruhmwürdig bleibt — 'eine Nachvergleichung des von ihm Gelesenen' doch nicht ganz 'nutzlos' ist.

Um mit Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten zu beginnen, so hat Peyron — namentlich wo er bloss Varianten verzeichnet, keine vollständige Abschrift gibt — Orthographica ohne die Genauigkeit und Consequenz behandelt, die er selbst für nothwendig erklärte und die wir heutzutage erst recht bei einem so alten und würdigen Pergamen verlangen. Dies betrifft nicht bloss sich oft Wiederholendes (wie AE: E, AT: AD, -IS: -IIS und -ES), sondern auch Bemerkenswerthes, wie *pro Cluentio* § 3 (p. 102, 8 M[üller]) INP LURANDA statt *imploranda* und *pro Caelio* § 67 (p. 109, 16 M.) COMISATORUMQ. statt *comissatorumque*¹, für welche Schreibung ich der Kürze wegen auf meine Bemerk-

¹ Gleich darauf hat der Palimpsest LYCNORUM, nicht *lychnorum* (wie Peyron angibt).

kungen zu Persa² 568 und Mostell.² 989 verweise. Auch sonstige Aeusserlichkeiten sind nachzutragen. Z. B. ist *pro Caelio* § 54 (p. 103, 32 M.) nach *potuisset* ein Absatz gemacht, was für die von Halm u. A. bevorzugte Interpunction *potuisset? et* und gegen Müllers *potuisset et* spricht¹. Ferner hat Peyron besonders häufig unterlassen die eigenen Correcturen des Schreibers zu buchen. Dies ist ja gleichgiltiger, wo die verbesserte Lesart ohne Weiteres eingesetzt ist²: wesentlicher erscheint es, wo die Verbesserung übersehen ist. Z. B. ist *pro Caelio* § 41 (p. 99, 2) in CORROBORATAM das M durchstrichen und punctirt und § 56 (p. 104, 29) in SEUERBOSE das erste SE getilgt; ebenso ist *pro Scauro* § 24 (p. 251, 35) in USUO und § 25 (p. 252, 6) in ADOI das O getilgt³ und bei dem letzteren Wort ist ein kleines I neben I gesetzt (ADQI¹): dazwischen aber (p. 252, 1) ist gar nicht INPROUINCIAMIPSA⁻ überliefert — was mit Peyron Beier und Halm vertheidigen wollten —, sondern das M von PROUINCIAM ist getilgt und ein Strich bei IPSA nicht sichtbar, so dass also der Codex selbst die von Kayser und Müller nach Mai eingesetzte Lesart bestätigt.

Was dann weitere Varianten betrifft, so ist es ja leicht zu verschmerzen, dass Peyron derartiges übersehen hat, wie *pro Caelio* § 54 (p. 103, 35) *negleret* statt *neglegeret*, sowie § 67 (109, 21) *ista muliere* statt *istam mulierem* und § 68 (p. 109, 32) *inquit placui* statt *inquit placuit* oder *de imp. Gn. Pomp.* § 41 (p. 88, 32) *seuire* statt *seruire* und § 42 (p. 89, 2) *cognostis* statt

¹ Zu dem Abschnitt *pro Caelio* § 38—42 (p. 97, 20—99, 22 M.) war hervorzuheben, dass verschiedene Zeilen abgeschnitten sind: nämlich § 41 *se repugnantis — relecta* (p. 98, 31—33), § 42 [*for*]te *inueneritis — suauita[tem]* (p. 99, 3—6) und [*uoluptasquaera* (sic!)]tionem — *patrimoni[um]* (p. 99, 12—15). Dagegen ist *pro Tullio* § 2 (p. 3, 11 M.) von *testibus* nicht nur TES, sondern auch der obere Theil von TIB-deutlich erhalten.

² So ist *pro Scauro* § 25 (p. 252, 7 M.) UR über (COLLOQUEBAN)T gerade so überschrieben, wie vorher IU zu DICES: das letztere, nicht das erstere merkt Peyron an. Aehnlich ist *pro Cluentio* § 3 (p. 101, 23) RELARGIRI und (p. 102, 6) DOCEMUS und OREMIN

gesetzt, sowie § 5 (p. 102, 23) INGENISPUDENTIUM, § 6 (p. 102, 30) ETNEQUID und (p. 103, 3) SEDEXTRIMUM (wo mehrere Handschriften bei Halm *ad* auslassen). Ferner ist *pro Tullio* § 1 (p. 3, 1 M.)

ACURATACOGITATIONE zu lesen. Dass *pro Tullio* § 45 (p. 13, 6) zwischen UEL und APSE nicht nur U, sondern UI (mit kleinerem I) überschrieben sei, hat schon Keller zweifelnd bemerkt.

³ Ob *pro Scauro* § 27 (p. 252, 20) in DOCUISSUET das falsche U getilgt war, lässt sich wegen Deckung nicht bestimmen. Dagegen *pro Tullio* § 41 (p. 12, 12) ist in ABLEGAE die Tilgung des A vor E nicht minder deutlich, wie in anderen, von Peyron angegebenen Fällen, z. B. in der folgenden Zeile des D von ID (für das keineswegs N corrigirt ist).

cognouistis. Schon auffallender ist, dass er *pro Cluentio* § 2 (p. 100, 11) *DESIDERO* für *considero* ausser Acht lassen konnte.

Für den Text selbst ist bemerkenswerth, dass in *Clodium* § 22 (p. 274, 23) zwischen *O singulare prodigium* und *monstrum* ganz deutlich *ADQ.* steht¹, wie längst nach Madvigs Vermuthung geschrieben wird (während nicht nur Peyron, sondern auch Beier das falsch gelesene *ADO* als *at o* halten wollten), und dass *pro Tullio* § 39 (p. 11, 29) ebenso deutlich das mit Recht bevorzugte *DEPULSUS* zu lesen ist und das von Peyron zweifelnd eingesetzte *DETRUSUS* ganz ausgeschlossen erscheint.

Mehr noch gewinnen aus genauerer Lesung zwei Stellen der Rede *pro Scauro*; 3 § 2 (p. 247, 36) liest man: *Quid? in omnibus monumentis Graeciae, quae sunt uerbis ornatiora quam rebus, quis inuenitur, cum ab Aiace fabulisque discesseris, qui tamen ipse 'Ignominiae dolore' ut ait poeta 'uictor insolens se uictum non potuit pati', praeter Atheniensem Themistoclem, qui se ipse morte multauit?* Aber der Palimpsest hat *SE IPSU* || *MORTEMULTARIT* und nicht nur *multarit* hätte man längst auch so herstellen sollen, sondern auch *qui se ipsum* ist nach dem unmittelbar vorhergehenden *qui tamen ipse* eine entschiedene Verbesserung. Im weiteren Verlauf dieses Abschnittes hat übrigens der Palimpsest selber *corpore* (p. 248, 8) und *iecit* (p. 248, 17), wie längst nach Beiers Vermuthung geschrieben wird, während Peyron *CORPORI* und *LEGIT* angab. Dann aber schreibt man nach seiner Angabe *pro Scauro* 23 § 47 (p. 257, 14) *cum templum illud arderet, in medios se iniecit ignes et eripuit flamma Palladium illud, quod quasi pignus nostrae salutis atque imperii Vestae custodiis* [die Umstellung *custodiis Vestae* beruht nur auf einem Versehen, das Kayser und Müller von Halm übernommen haben] *continetur*. Hier hatte ich schon früher *eripuit ex flamma* vermuthet, weil unmittelbar folgt: *Eriperet ex hac flamma stirpem profecto suam, qui eripuisset ex illo incendio* . . . Der Palimpsest hat nun ganz deutlich *ERIPUITFLAMMA*, nicht *ERIPUITFLAMMA*.

Noch wichtiger ist, dass das erste Blatt der Rede *pro Tullio*, das nach den Mittheilungen von Keller (Semestr. ad M. T. Cic. I, III [Turici 1857] p. 664) und Krüger (a. a. O.) für verloren oder gar für gestohlen galt, sich mittlerweile wiedergefunden hat und jetzt gesondert (nicht bei den übrigen Blättern der Rede) dem Manuscript A II 2 wieder beigelegt ist. In der ersten sonnigen Stunde meines Turiner Aufenthaltes gelang es mir, den verzweifelten Anfang zu entziffern, während ich mich im Uebrigen bei der herrschenden Trübe an so schwierige Stellen nicht wagen konnte.

Es ist ebenso auffallend, dass Peyron (und Keller mit ihm) sich begnügen mochte bei der Ergänzung *Antea sic hanc causam adieram recuperatores*, als dass bei Baiter, Kayser und Müller

¹ Gleich darauf § 23 (p. 274, 26) steht deutlich *MULIEBRIESTE* statt *muliebri ueste*.

Aufnahme finden konnte die Ergänzung von Beier *Antea sic hanc causam agere statueram recuperatores*, neben die Beier selbst später (Jahns Jahrb. I [1826] p. 219) die Vermuthung stellte *Antea sic hanc causam aggressus eram* (oder *fuera*m) *recuperatores*. Selbst ein flüchtiger Blick in Peyrons Apographum musste zeigen, dass die erste Ergänzung für den Raum zu klein, die beiden Beierschen aber dafür zu gross waren. Der einzige, der diesen Gesichtspunkt überhaupt beachtete, war der gelehrte Jurist Ph. E. Huschke in seines Oheims J. E. Huschke 'Analecta litteraria' (Lips. 1826) p. 98, der danach einsetzte *Actionem priorem sic adieram, recuperatores*. Dabei machte sich Huschke von der Lesung der ersten Zeile, wie sie Peyron zweifelnd gegeben hatte, vollständig los, und das war ein Fehler: denn die Peyron'sche Lesung der ersten Worte ist ganz sicher richtig. Trotzdem kommt diese freie und kühne Gestaltung, die Huschke noch weiter zu begründen suchte mit der Nothwendigkeit, die Verhandlung im Eingang deutlich als 'actio secunda' gekennzeichnet zu sehen, im Sinne, keineswegs im Wortlaut, der Wahrheit am nächsten. Denn trotz der Schwierigkeit der Entzifferung glaube ich folgende Lesung verbürgen zu können:

ANTEASICHANCCAUSA
APUDUOSEGIRECIPERA
TORES¹

Glücklicher — und doch nicht ganz glücklich — ist man bei Ausfüllung der nächsten Lücke gewesen zwischen TORESUT und TU||ROSADUERSARIOSARBI||TRARER. Nachdem Peyron, sowie Beier, Huschke und Keller mit ihm *ut numquam dicturos* versucht hatten, fand allgemeinen Beifall Orellis *ut infitiaturos*, das sich sofort empfehlen musste durch den Hinweis auf das folgende *ut ne aduersarii, quod infitari nullo modo potuerunt cum maxime cuperent, id cum confessi sunt, meliore loco esse videantur*, das aber für den Raum wieder etwas zu klein ist, wie andererseits die Peyron'sche Ergänzung zu gross. Nach Spatien und Resten ist vielmehr sicher zu lesen:

TORESUTINFITIASITU
ROSADUERSARIOSARBI
TRARER

Allerdings hätte man auch nach dem ciceronischen Sprachgebrauch vielmehr *infitiaturos* als *infittias ituros* zu erwarten gehabt: aber nunmehr ist dieser, später von Cicero durchaus gemiedene Archaismus den ähnlichen Beispielen hinzuzufügen, welche aus den älteren Reden (die Tulliana inbegriffen) Hellmuth in den 'Acta seminarii Erlangensis' I p. 101 ff. zusammengestellt hat.

Heidelberg.

Fritz Schöll.

¹ Auch die Form *recipatores*, die Baiter schon vermuthungsweise dem Palimpsest vindicirt hatte, ist sicher. Lediglich über diese Form verbreitet sich Müllers Anmerkung.